

Merkblatt für Fördermaßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt sind

Erläuterungen der Begriffe:

- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU),**
- **Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)**
- **Unternehmen mit Rückforderungsanordnung der EU-Kommission**

Gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben der EU dürfen Förderungen nur gewährt werden, wenn sie einen sog. Anreizeffekt aufweisen. Dieser liegt vor, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn des Fördervorhabens einen schriftlichen Antrag stellt, der mindestens folgende Angaben umfasst:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens einschl. Beginn und Abschluss
- Standort des Vorhabens
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- Art der Beihilfe und Höhe der öffentlichen Finanzierung

Die Beihilfen sind auf KMU begrenzt, UiS und Unternehmen mit Rückforderungsanordnung der EU-Kommission sind von der Förderung ausgeschlossen.

1. KMU (Kleine und mittlere Unternehmen)

Zu den KMU zählen Unternehmen mit

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
- einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte überschreitet. Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen kontrolliert werden. Für weitere Informationen siehe Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014, ABl L 193 vom 01.07.2014, S. 1.

2. Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Ein UiS liegt vor, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/ Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Ruin treiben, falls der Staat nicht eingreift. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Für weitere Informationen siehe Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

3. Unternehmen mit einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission

Dieser Sachverhalt ist gegeben, wenn für eine unrechtmäßige Beihilfe eine Rückforderungsanordnung der EU-Kommission im Rahmen eines sogenannten Kommissionsbeschlusses ausgesprochen wurde. Nicht betroffen sind dagegen „normale“ Rückforderungen, die von der Verwaltung im Rahmen des Fördervollzugs veranlasst werden z. B. bei Auflagenverstößen.